

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Rheine – vertreten durch den Bürgermeister –
und
dem SC Altenrheine e.V. (SCA) – vertreten durch den Vorstand –
im Einvernehmen mit der Canisiusschule Altenrheine

§1 Zielvorstellung

- (1) Die Stadt Rheine und der SC Altenrheine e.V. vereinbaren die nachstehende Kooperation für den Bau und den späteren Betrieb einer Street-Soccer-Anlage.
- (2) Die Street-Soccer-Anlage soll in einem ausgewogenen Verhältnis der Canisiusschule, dem SCA und der Stadt Rheine (Öffentlichkeit) zur Nutzung zur Verfügung stehen.

§2 Gestattung der Grundstücksnutzung

- (1) Dem SCA wird zum Bau und zum späteren Betrieb einer Street-Soccer-Anlage die Nutzung eines Teilgrundstücks an der Canisiusschule, Canisiusstraße 62 gestattet (genaue Lage siehe Anlage).
- (2) Der Betrieb durch den SCA erfolgt unter Berücksichtigung der Nutzerbelange (§1).
- (3) Das Nutzungsrecht (Gestattung) erfolgt entgeltfrei.

§3 Errichtung der Street-Soccer-Anlage

- (1) Der SCA stimmt sich vor Auftragsvergabe mit den lokalen Projektpartnern (u.a. Schulpflegschaft der Canisiusschule, Förderverein der Canisiusschule, Stadtteilbeirat), den zu beteiligenden Fachabteilungen der Stadt Rheine und den Technischen Betrieben Rheine (TBR) über Details der zu errichtenden Anlage ab.
- (2) An die Stadt Rheine – Sportservice – ist ein Förderantrag zu stellen. Mit dem Bau darf erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Die Vergabe ist mit einer Vertragserfüllungsbürgschaft abzusichern.
- (3) Die Stadt Rheine gewährt eine finanzielle Zuwendung. Angestrebt wird eine Kostenaufteilung von 80% (Stadt) zu 20% (Eigenleistungen und Eigenmitteln des SCA und den zuvor genannten Partnern).
- (4) Die Stadt Rheine zahlt nach Bescheiderteilung jeweils unmittelbar nach Eingang der Baurechnungen (Abschlagsrechnungen) die vereinbarten Zuwendungen aus, sodass der SCA hinsichtlich der Zuwendungssumme nicht in Vorleistung treten muss.
- (5) Nach Fertigstellung ist die Anlage durch eine sachverständige Person abzunehmen.
- (6) Es besteht für alle Parteien vor der Bauvergabe ein Rücktrittsrecht, falls von den Zielvorstellungen in einem erheblichen Maße abgewichen wird.

§4 Betrieb der Anlage

- (1) Der SCA stellt im Einvernehmen mit der Stadt Rheine und der Canisiusschule einen Nutzungsplan mit Öffnungszeiten sowie allgemeine Verhaltensregeln zur Nutzung der Anlage auf. Mit Betreten der Anlage erkennt der Benutzer die Verhaltensregeln an.
- (2) Der SCA übernimmt außerhalb der Schulnutzungszeiten den Schließdienst der Anlage und sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage.
- (3) Die Stadt Rheine übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage. Der SCA und die Canisiusschule unterstützen bei den wöchentlichen Sichtkontrollen zur Feststellung sicherheitsrelevanter Mängel, die TBR bei den vierteljährlichen Funktions- u. Verschleißkontrollen.
- (4) Der SCA und die Canisiusschule unterstützen ebenfalls bei der „Alltagsreinigung“. Dabei sind insbesondere die Pflegeanleitungen des Herstellers des Bodenbelags zu befolgen.

- (5) Soweit der SCA die Anlage für den Trainingsbetrieb seiner Mitglieder nutzt, ist in Absprache mit der Leitung der Canisiusschule eine Nutzung von Räumlichkeiten in der angrenzenden Sporthalle zum Umkleiden und Duschen kostenfrei möglich.
- (6) Grundsätzlich ist bei der Nutzung der Anlage auch auf nachbarschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen.
- (7) Beschädigungen sind umgehend dem Sportservice zu melden.
- (8) Alle Platzbenutzer sind verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage optisch und technisch im einwandfreien Zustand bleibt.

§5 Haftung

- (1) Der SCA sowie die Schule haften bei jeweiliger eigener Nutzung. Bei öffentlicher Nutzung greifen die allgemeinen Haftungsregelungen analog der Nutzung öffentlicher Spielplätze.
- (2) Der jeweilige Nutzer übt zu seinen Belegungszeiten das Hausrecht aus.

§6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum ab Unterzeichnung bis zum 31. Dezember 2022 vereinbart. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit Wirkung zum 30. Juni zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Die Aufhebung der Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.
- (3) Bei einer groben Verletzung der vereinbarten Pflichten durch einen der Partner ist die jeweilige Gegenseite zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtungültig sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in formell gültiger Weise zu ersetzen.

Rheine, _____

Kooperations- und Projektpartner

Stadt Rheine Dr. Peter Lüttmann Bürgermeister	SC Altenrheine Jörg Brandhorst Vorsitzender	Canisiusschule Christa Book Leiterin Canisiusschule
Schulpflegschaft	Förderverein Canisiusschule Markus Münch Vorsitzender	Stadtteilbeirat Altenrheine Heiko Isfort stv. Vorsitzender